



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

### Vollzug der Wassergesetze; Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV MVA) Entnahme von Grundwasser für die Betriebswasserversorgung der Müllverwertungsanlage Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV MVA) ist mit der thermischen Entsorgung des im Verbandsgebiet anfallenden Restmülls beauftragt und betreibt im Stadtteil Mailing eine Müllverwertungsanlage. Für den Betrieb der Anlage ist eine gesicherte Versorgung mit Betriebs- bzw. Brauchwasser erforderlich.

Die Brauchwasserversorgung erfolgt durch die Nutzung des oberflächennahen Grundwassers über fünf Brunnen, die sich auf dem Anlagengelände bzw. in der Nähe der MVA befinden. In der Regel wird das Grundwasser aus einem Brunnen entnommen, die anderen Brunnen dienen in erster Linie als Redundanz.

Vorhabensträger ist der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV MVA)

Die Betriebswasserversorgung der MVA wird seit vielen Jahren durch die Brunnenanlage erfolgreich sichergestellt. Da der derzeit gültige Bescheid für die Grundwasserentnahme vom 22.01.1993 bis zum 31.12.2013 befristet war, muss bei einer weiteren Entnahme von Grundwasser eine neue wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV MVA) stellte nun einen Antrag auf weitere Entnahme von Grundwasser für die Betriebswasserversorgung mittels 5 Flachbrunnen aus dem Quartär mit einer Jahresfördermenge von 300.000 m<sup>3</sup>. Die beantragte jährliche Entnahmemenge wurde gegenüber dem bisher genehmigten Umfang um etwa 15 % reduziert.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung durch die Stadt Ingolstadt (Umweltamt) hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-2562, eingeholt werden.

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 904 „Hagau – Am Kirchsteig“

Der Stadtrat hat am 16.06.2015 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 904 „Hagau – Am Kirchsteig“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 904 „Hagau – Am Kirchsteig“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

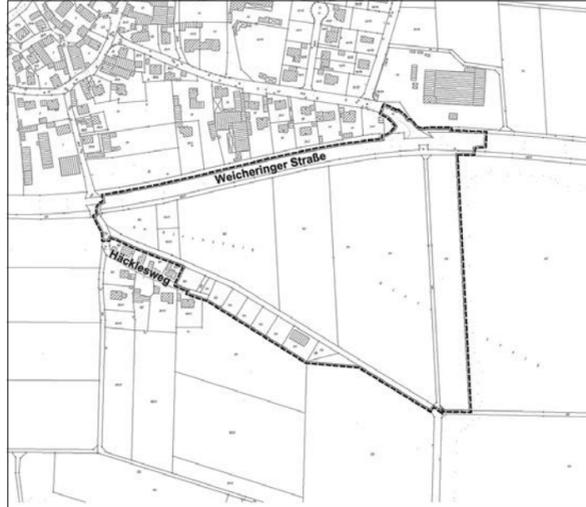
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



### Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 904 „Hagau – Am Kirchsteig“

Ingolstadt, 30.09.2015  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

### Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 61; Bereich: Hagau – Am Kirchsteig

Der Stadtrat hat am 16.06.2015 die Änderung 61 des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hagau – Am Kirchsteig festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 16.09.2015 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

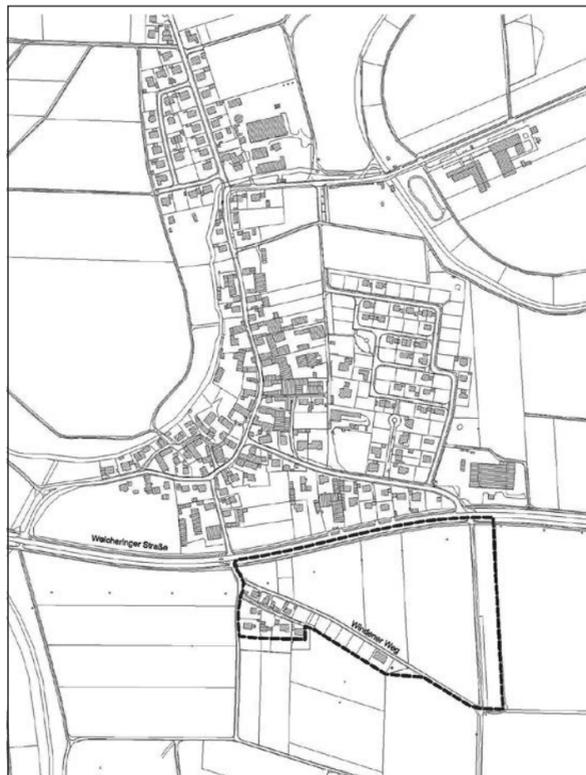
Jeder kann die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



### Lageplan zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hagau – Am Kirchsteig

– Nr. 40

Mittwoch, 30. 9. 2015

### INHALT

#### Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

#### Stadtplanungsamt

- Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 904
- Flächennutzungsplan – Änderungen 61

#### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

#### Referat Gesundheit, Klimaschutz u. Umwelt

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Ingolstadt, 30.09.2015  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02507-15-09)

Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung von Büro in Imbiss und Autohandel

Grundstück: Ingolstadt, Ganghoferstraße 1

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3972

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 22.9.2015). Geplant ist eine Nutzungsänderung von Büro in Imbiss und Autohandel

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Die Stadt Ingolstadt, Referat „Gesundheit, Klimaschutz und Umwelt“, beabsichtigt folgende Dienst- und Lieferleistung nach VOL im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb zu vergeben:

### Medizinische Erstuntersuchungen nach § 62 Abs. 1 S. 1 AsylVfG CPV-Code: 85141000-9

Angebotsfrist: **05.10.2015 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über Rechtsanwälte Dr. Schrems und Partner, E-Mail: vergabe@schrems-partner.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.bund.de](http://www.bund.de)